

BVGer D-5077/2006 vom 6. August 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-08-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5077_2006

FR: TAF D-5077/2006 du 6 août 2008

IT: TAF D-5077/2006 del 6 agosto 2008

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Nachdem nach Lehre und Rechtsprechung Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht auch zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Wiedererwägungsbeschwerde.

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Der Beschwerdeführer ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 50 sowie 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist - unter Vorbehalt der E. 5.2 - einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 mit weiteren Hinweisen). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist. Sodann können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist. Ein solchermassen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17 E. 2a S. 103 f. mit weiteren Hinweisen).

E. 5.1

Die Vorinstanz hat den Anspruch auf Behandlung als Wiedererwägungsgesuch vorliegend nicht in Abrede gestellt, und sie ist materiell auf das Gesuch eingetreten. Damit hat das Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vorinstanz das Gesuch zu Recht abgewiesen hat.

E. 5.2

Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer mit seinen Vorbringen im Wiedererwägungsverfahren sinngemäss die Anpassung der ursprünglichen Verfügung im Wegweisungsvollzugspunkt geltend machte. Dem Beschwerdeführer den "Flüchtlingsstatus" beziehungsweise den "Status eines Asylanten" zu erteilen, wie der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter in ihren Eingaben vom 12. beziehungsweise 27. November 2006 beantragen, kommt somit aufgrund der auf den Wegweisungsvollzugspunkt beschränkten Thematik des Wiedererwägungsgesuches nicht in Betracht. Auf die diesbezüglichen Begehren ist demnach nicht einzutreten.

E. 5.3

Der Beschwerdeführer macht im Rechtsmittelverfahren geltend, er befürchte, dass ihm infolge der mehrjährigen Landesabwesenheit die indischen Behörden sowohl die Aufenthaltsbewilligung als auch das "Identity Certificate" aberkennen könnten. Der Rechtsvertreter führt dazu aus, es sei gemäss Informationen tibetischer Kreise davon auszugehen, dass die indische Botschaft in Bern bis anhin in allen Fällen die Neuausstellung oder Verlängerung abgelaufener oder abhandengekommener "Identity Certificates" verweigert habe. Ohne Aufenthaltsbewilligung in Indien müsse der Beschwerdeführer mit einer Abschiebung nach China rechnen, wo er mit völker- und menschenrechtswidrigen Repressalien konfrontiert wäre.

E. 5.4

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 5.4.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Zum einen ist anzumerken, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen (vgl. Mario Gattiker, Das Asyl und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl., Bern 1999, S. 89). Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Zum andern wies die Vorinstanz zutreffend darauf hin, dass der Beschwerdeführer als tibetischer Flüchtling in Indien vor einer Abschiebung in die Volksrepublik China geschützt ist (vgl. zum Aufenthaltsrecht in Indien auch nachfolgend Ziff. 5.4.3). Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Indien ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Indien dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Indien lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 5.4.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818). Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, eine Rückkehr nach Indien sei für ihn aus generellen oder individuellen Gründen nicht zumutbar. Solche Umstände sind aus den Akten auch nicht

ersichtlich. Vielmehr ist unter Hinweis auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz davon auszugehen, der Vollzug der Wegweisung nach Indien sei zumutbar.

E. 5.4.3

Gemäss Art. 8 Abs. 4 AsylG sind die betroffenen Personen nach Vorliegen eines vollziehbaren Wegweisungsentscheides verpflichtet, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken. Das Bundesamt hielt fest, gemäss seinen Erkenntnissen lasse sich einerseits die Aufenthaltsbewilligung von Tibetern in Indien problemlos verlängern. Andererseits verfüge der Beschwerdeführer über ein "Identity Certificate", dessen Gültigkeit üblicherweise zehn Jahre betrage und das bei Ablauf der Gültigkeit auch bei den indischen Behörden in der Schweiz verlängert werden könne. Die dagegen gerichteten Vorbringen des Beschwerdeführers, der Wegweisungsvollzug sei nicht möglich, weil die indische Botschaft in der Schweiz ihm keine Dokumente ausstelle, vermögen die vorinstanzlichen Ausführungen - wie schon in der Zwischenverfügung vom 30. November 2006 erwähnt - nicht zu entkräften. Es versteht sich von selbst, dass die Beschaffung gültiger Reisepapiere beziehungsweise die Mitwirkung dazu aufgrund der tatsächlich vorliegenden Umstände zu geschehen hat. Davon kann angesichts der Schilderung des Rechtsvertreters über den Ablauf des Vorsprechens bei der indischen Botschaft in Bern keine Rede sein. Weder aus der Aktennotiz noch aus dem Schreiben des Rechtsvertreters an die indische Botschaft geht hervor, dass die indische Vertretung in adäquater Weise über die Situation des Beschwerdeführers, dass dieser nämlich bereits über eine Aufenthaltsbewilligung sowie ein "Identity Certificate" verfügte, informiert wurde. Entsprechend nimmt denn auch das Antwortschreiben der indischen Vertretung keinerlei Bezug auf den Beschwerdeführer und dessen Situation. Aus dem Umstand, dass die Frage nach einer allfälligen Verlängerung einer früheren Aufenthaltsbewilligung anlässlich des Vorsprechens nicht gestellt werden konnte, kann nicht geschlossen werden, eine frühere allenfalls abgelaufene Aufenthaltsbewilligung könne nicht verlängert werden. Damit gelingt es dem Beschwerdeführer nicht, die Erwägungen der Vorinstanz zu widerlegen. Vielmehr ist der Wegweisungsvollzug nach Indien als möglich zu erachten (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 6

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass das BFM zu Recht davon abgesehen hat, seine rechtskräftige Verfügung vom 11. Februar 2004 in Wiedererwägung zu ziehen. Das Bundesamt hat das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers demnach zu Recht abgewiesen.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG), auf insgesamt Fr. 1'200.-- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem am 4. Dezember 2006 in gleicher Höhe geleisteten Vorschuss zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.